

# B-Plan „Radwegabschnitt Groß Breese“

## –Umweltbericht (Entwurf)–



Blick auf das B-Plan Gebiet von Groß Breese nach Westen (Juni 2014)

**Stand: 05.06.2015**

### Auftraggeber:

Amt Bad Wilsnack/Weisen für die Stadt Bad Wilsnack  
vertreten durch das Bauamt, Herr Rollenhagen  
Am Markt 1  
19336 Bad Wilsnack

### Auftragnehmer:

Büro für regionale Entwicklung und ökologische Planungen  
Dipl.-Forstwirt Jochen Purps  
Karl-Liebknecht-Str. 11, D-19336 Bad Wilsnack; Tel.: (038791) 6200,  
Mobil: 0163 131 81 29 - [jochen.purps@feldulme.de](mailto:jochen.purps@feldulme.de)

## **B-Plan „Radwegabschnitt Groß Breese“– Umweltbericht (Entwurf)**

<b>0</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter und Prognose der Umweltauswirkungen bezogen auf die einzelnen Schutzgüter</b>	<b>2</b>
<b>2.1</b>	<b>Schutzgut Mensch (Lärm, Erholung)</b>	<b>2</b>
<b>2.2</b>	<b>Schutzgüter Biotop, Tiere, Pflanzen</b>	<b>3</b>
<b>2.3</b>	<b>Schutzgebiete nach Naturschutzrecht</b>	<b>5</b>
<b>2.4</b>	<b>Schutzgut Boden</b>	<b>5</b>
<b>2.5</b>	<b>Schutzgut Wasser</b>	<b>6</b>
<b>2.6</b>	<b>Schutzgut Klima/Luft</b>	<b>7</b>
<b>2.7</b>	<b>Schutzgut Landschaft</b>	<b>7</b>
<b>2.8.</b>	<b>Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter</b>	<b>8</b>
<b>2.9.</b>	<b>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</b>	<b>8</b>
<b>2.10</b>	<b>Zusammenfassung der Umweltauswirkungen</b>	<b>9</b>
<b>2.11</b>	<b>Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes</b>	<b>9</b>
<b>3</b>	<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkung</b>	<b>10</b>
<b>3.1</b>	<b>Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Lärm, Erholung)</b>	<b>10</b>
<b>3.2</b>	<b>Auswirkungen auf die Schutzgüter Biotop, Tiere, Pflanzen</b>	<b>10</b>
<b>3.3</b>	<b>Auswirkungen auf Schutzgebiete</b>	<b>10</b>
<b>3.4</b>	<b>Auswirkungen auf das Schutzgut Boden</b>	<b>10</b>
<b>3.5</b>	<b>Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser</b>	<b>11</b>
<b>3.6</b>	<b>Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft</b>	<b>11</b>
<b>3.7</b>	<b>Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft</b>	<b>11</b>
<b>3.8</b>	<b>Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter</b>	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>Anderweitige Planungsmöglichkeiten</b>	<b>14</b>
<b>5</b>	<b>Umweltüberwachung</b>	<b>14</b>
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung des Umweltberichts</b>	<b>14</b>
	<b>Literatur</b>	<b>14</b>

## 1 Einleitung

Das Gemeinde Breese, vertreten durch das Amt Bad Wilsnack-Weisen, plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes in Groß Breese, um den Lückenschluss eines Radweges zu gewährleisten. Das Vorhabengebiet liegt am westlichen Ortsrand von Groß Breese im Landkreis Prignitz (Bundesland Brandenburg) nördlich der Landesstraße 11 („Groß Breeser Allee“), im folgenden L 11, und umfasst eine Fläche von 325 m<sup>2</sup> (Flurstück Nr. 65/1 der Flur 2 in der Gemarkung Groß Breese). Die Fläche liegt unmittelbar nördlich der L 11 und verläuft parallel zu dieser und ist rund 4,0 – 4,5 m schmal und 76 m lang.

Anlass für die Planung ist es, die Nutzung eines Radweges zu gewährleisten, der 1999 bereits in Asphaltbauweise gebaut worden ist, seitdem aber aus privatrechtlichen Gründen nicht genutzt werden kann. Der Eigentümer des betroffenen Grundstücks hat in der Vergangenheit einer Nutzung als Radweg nicht zugestimmt und lagert auf dem Weg landwirtschaftliche Maschinen und Baustoffe. Momentan ist der Bereich außerdem in eine landwirtschaftliche Nutzfläche einbezogen. Der überörtliche Radweg führt durch die Ortslage von Groß Breese weiter nach Weisen über den Weisener Weg. Entlang des 76 m langen Abschnitts („Lücke“), der jetzt mit einem B.Plan überplant wird, müssen Radfahrer auf die L 11 ausweichen und können nach der Passage des momentan nicht nutzbaren Radwegeabschnittes am Westrand des B-Plangebietes dann in den Weisener Weg abbiegen.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die B-Plan Änderung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung die Anlage 1 des BauGB anzuwenden. Dafür werden bezogen auf die einzelnen Schutzgüter im Punkt 2 die Bestandsaufnahme, Beschreibung, Bewertung und Prognose der Umweltauswirkungen dargelegt, untergliedert nach:

- **Beschreibung** des Ist-Zustandes
- **Auswirkung** der Planung und deren Umsetzung sowie
- **Ergebnis** in Bezug auf Erheblichkeit und ggf. notwendige Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen

Im Punkt 3 werden Maßnahmen zur **Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz** in Abhängigkeit von der Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter aufgezeigt.

## 2 Bestandsaufnahme, Beschreibung, Bewertung der Schutzgüter und Prognose der Umweltauswirkungen bezogen auf die einzelnen Schutzgüter

### 2.1 Schutzgut Mensch (Lärm, Erholung)

#### a) Lärmimmissionen

##### **Beschreibung:**

Die geplante Nutzungsänderung im B-Plangebiet führt zu einer Verlagerung des Radverkehrs um wenige Meter von der L11 auf den Radweg und ist damit als gleichwertig zum Ist-Zustand zu werten.

##### **Auswirkungen/Konflikte:**

Die Veränderung der Nutzung in dem überplanten Bereich führen zu keinen wesentlichen zusätzlichen Lärmimmissionen.

<b>baubedingt</b>	<b>anlagebedingt</b>	<b>betriebsbedingt</b>
- entfällt	keine Auswirkungen	keine wesentlichen zusätzlichen Lärmimmissionen

**Ergebnis:**

Im Hinblick auf Lärmimmissionen hat das Vorhaben keine Erheblichkeit.

**b) Erholungswirkung**

**Beschreibung:**

Die Erholungswirkung der Landschaft wird anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet. Im vorliegenden Fall kommt es zu keiner wesentlichen Veränderung, diese bewegt sich im Rahmen der bereits vorhandenen Variabilität des Landschaftsbildes im Planungsraum. Der Planungsraum liegt am Ortsrand der dörflichen Bebauung von Groß Breese und bildet den Übergang zu einer reich strukturierten Offenlandschaft mit Baumreihen und Feldgehölzen. Der Erholungsnutzen ist durch die vorhandene Lücke im Radweges deutlich beeinträchtigt.

**Auswirkungen/Konflikte:**

Durch die Inbetriebnahme des Radweges ergeben sich keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Der Erholungsnutzen wird durch die Inbetriebnahme des Radweges wesentlich verbessert

<b>baubedingt</b>	<b>anlagebedingt</b>	<b>betriebsbedingt</b>
-entfällt	- bessere radtouristische Nutzbarkeit	- keine

**Ergebnis:**

Der Einfluss auf eine Erholungsnutzung und das Landschaftsbild hat keine negativen Auswirkungen. Die Nutzbarkeit für die Naherholung wird verbessert.

**2.2 Schutzgüter Biotop, Tiere, Pflanzen**

**Beschreibung:**

Das Vorhabengebiet wurde am 14. Juni 2014 einmalig begangen, um die vorhandene Naturausrüstung festzustellen. Es wurden die Nutzungs- und Biotoptypen festgestellt und auf eventuell vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten geachtet. Das Plangebiet erstreckt sich parallel zur L11 über einen Abschnitt von 76 m. Mittig auf dem betroffenen

Flurstück verläuft der bereits 1999 gebaute Radweg in einer Breite von zwei Metern in Asphaltbauweise. Da der Weg seitdem nicht genutzt wird und dort landwirtschaftliche Maschinen und Baustoffe (Eisenbahnschwellen) gelagert werden, konnte sich auf der Asphaltdecke stellenweise eine trockene Ruderalflur auf Sekundärstandort entwickeln, neben Moosen wachsen auf ca. 20 % der Fläche Mauerpfefferarten (*Sedum acre*, *S. hispanicum*). Angrenzend wachsen hochwüchsige Arten des Wirtschaftsgrünlandes in Kombination mit Arten der mesophilen Ruderalfluren: Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knauelgras (*Dactylis glomerata*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Dach-Trespe (*Bromus tectorum*), Weiße Lichtnelke (*Silene latifolia*) und Schmalblättrige Wicke (*Viccia angustifolia*) sind die Hauptbestandsbildner. Gesetzlich geschützte Biotope oder Arten konnten nicht festgestellt werden und kommen nicht vor. Gefährdete Arten der Roten Liste kommen ebenfalls nicht vor.

Neben der Nutzung als Lagerfläche ist das Plangebiet Teil einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die Fläche dient als Rinderweide und ist mit einem Weidedraht umzäunt, zum Aufnahmezeitpunkt war mit der Nutzung noch nicht begonnen worden. Nach Süden grenzt die Fläche an das Straßenbegleitgrün der L11 (Ruderalflur) mit Baumreihe aus Linden (*Tilia spec.*) und einer jüngeren Eiche (*Quercus robur*). Die Linden befinden sich im mittleren bis starken Baumholzalter (Brusthöhendurchmesser 45-65 cm) und überschirmen teilweise das Vorhabengebiet. Für die Aufnahme der Nutzung des Radweges ist eine Entnahme der Gehölze nicht erforderlich. Andere Gehölze kommen im Gebiet nicht vor, Belange des gesetzlichen Baumschutzes werden somit nicht berührt.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass das Gebiet für gesetzlich geschützte oder gefährdete Tierarten einen bedeutenden Lebensraum darstellt. Das Vorhabengebiet liegt unmittelbar an der L11 und am Rand der Ortslage von Groß Breese und weist eine Versiegelung auf 50 % der Fläche auf. Es hat den Charakter einer Verkehrsfläche, die trotz der „Stilllegung“ durch den in 10 m Entfernung vorbeiführenden Fahrzeugverkehr regelmäßig gestört wird. Als besondere Strukturen sind auf der Fläche zeitweise abgestellte Maschinen und Eisenbahnschwellen vorhanden, die aus artenschutzrechtlicher Sicht der nach § 44(4) BNatSchG privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung zuzurechnen sind. Eine bestimmungsgemäße Nutzung des Radweges, die laut Auskunft des Baumamtsleiters im Amt Bad Wilsnack/Weisen (ROLLENHAGEN, mdl Mit.) Ziel der Ausweisung des B-Planes ist, stellt für die Fauna des Gebietes keine erhebliche Veränderung der Gebietseigenschaften dar. Die Radweganlage ist vorhanden, somit kommt es anlage- und baubedingt zu keinen Veränderungen, auch betriebsbedingt sind keine Veränderungen gegenüber dem status quo zu erwarten, da der Radwegeverkehr sich räumlich im gleichen Wirkungsbereich wie die Landesstraße 11 befindet.

**Auswirkungen/Konflikte:**

Potenzielle Beeinträchtigungen von Flora und Fauna sind in nicht vorhanden.

<b>baubedingt</b>	<b>anlagebedingt</b>	<b>betriebsbedingt</b>
-entfällt	keine erheblichen Beeinträchtigungen	keine erheblichen Störungen oder Beeinträchtigungen

**Ergebnis:**

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen werden als indifferent bewertet. Negative Auswirkungen auf vorhandene Brutvogelvorkommen gefährdeter/geschützter Arten in der Umgebung des B-Plangebietes sind nicht anzunehmen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG werden nicht berührt (Tötung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

**2.3 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht**

**Beschreibung:**

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Brandenburgische Elbtalau“ sowie im EU-Vogelschutzgebiet „Unteres Elbtal“. außerhalb von Schutzgebieten. Der Schutzzweck darf durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden (vgl. § 8 (3) BbgNatSchAG und § 4(3) LSG-VO).

**Auswirkungen/Konflikte:**

Baubedingte Beeinträchtigungen können im Nachgang zu der bereits erfolgten Bauausführung nicht mehr bewertet werden. Die Errichtung eines Radweges entspricht dem Schutzzweck eines LSG, weil damit die von der LSG-VO angestrebte naturverträgliche Erholungsnutzung gefördert wird.

Andere Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und der wertgebenden Bestandteile der Schutzgebiete durch Beschattung, Zerschneidung, Veränderungen von Gewässerläufen, Nährstoff- oder Schadstoffeintrag, Lärm u.a. sind nicht zu erwarten.

**Ergebnis:**

Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten existieren nicht.

**2.4 Schutzgut Boden**

**Beschreibung:**

Gemäß des Fachinformationssystems Boden handelt es sich im Gebiet überwiegend um Böden aus Fluss- und Seesedimenten einschließlich Urstromtalsedimenten. Verbreitet sind Böden aus Sand in

pleistozänen Tälern mit Flugsand. (Fachinformationssystem Boden: [www.geo.brandenburg.de](http://www.geo.brandenburg.de), Internetabruf am 06.06.2015).

Bodengefährdungen durch Kontamination bzw. Altlasten sind nicht bekannt.

**Auswirkungen/Konflikte:**

Mit der Realisierung der Radwegeebauung im B-Plangebiet ist eine kleinflächige Bodenversiegelung gegeben. Dies ist mit Auswirkungen auf das Schutzgebiet Boden in einfacher Funktionsausprägung verbunden (Verlust der natürlichen Bodenfunktionen in den betroffenen Flächen). Die beanspruchte Fläche beträgt 325 m<sup>2</sup>.

Baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
-entfällt	Neuversiegelung und dadurch Verlust der Bodenfunktionen	keine erheblichen Beeinträchtigungen

**Ergebnis:**

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben sich aufgrund von Neuversiegelungen anlagebedingt durch den Radweg mit einer Fläche von 325 m<sup>2</sup>. Die Beeinträchtigung des Bodens ist zu kompensieren.

**2.5 Schutzgut Wasser**

**Beschreibung:**

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer. Die Grundwasserstände wurden nicht untersucht. Nach dem Fachinformationssystem Boden des Landes Brandenburg (LBGR) besteht in dem B-Plangebiet ein „verbreitet niedriger Grundwassereinfluss“ (Internetabruf am 06.06.2015 von: [www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.300915.de](http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.300915.de)).

Die Grundwasserneubildungsrate im Gebiet ist nach den Angaben der „Anwendungen Hydrologie“ des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) mit 50-100 mm/a einzustufen (Internetabruf am 06.06.2015 von: [www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.336266.de](http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.336266.de)).

**Auswirkungen/Konflikte:**

Mit der Versiegelung der Böden durch den Radweg sind Beeinträchtigungen im Schutzgut Wasser verbunden, da durch Versiegelung die Versickerung von Niederschlagswasser in den betroffenen Flächen beeinträchtigt, indem der Oberflächenabfluss beschleunigt und das Rückhaltevermögen des belebten Bodens beeinträchtigt wird. Da der Radweg nur auf eine relativ schmalen Fläche den

Abfluss verhindert und das Wasser seitlich versickern kann, sind die Auswirkungen als nur gering zu werten.

Insgesamt sind über die Auswirkungen der Flächenversiegelung hinaus keine weiteren Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten, da keine nennenswerten Einträge zu erwarten sind.

baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
-entfällt	Neuversiegelung/Verminderung der Grundwasserneubildung	-

**Ergebnis:**

Die anlagebedingten Auswirkungen auf die Niederschlagswasser-Versickerung sind gering. Die Beeinträchtigung durch Versiegelung ist im Zuge der Kompensation für die Eingriffe in das Schutzgut Boden zu kompensieren.

**2.6 Schutzgut Klima/Luft**

**Beschreibung:**

Durch Bebauung und Versiegelung wird das Kleinklima beeinflusst. Temperaturdifferenzen, schnelleres Aufheizen bei Sonneneinstrahlung und geringere Verdunstung gegenüber der Umgebung sind zu erwarten. Besondere Belastungen der Luft mit Schadstoffen sind nicht bekannt.

**Auswirkungen/Konflikte:**

Das Kleinklima im B-Plangebiet wird durch die Inbetriebnahme des Radweges nur unwesentlich verändert. Wesentliche Belastungen der Luft mit Schadstoffen sind nicht zu erwarten.

baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
-entfällt	geringfügige Wirkung auf das Kleinklima	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten

**Ergebnis:**

Insgesamt ist der Einfluss auf das Kleinklima als gering zu werten.

**2.7 Schutzgut Landschaft**

**Beschreibung:**



Das Landschaftsbild wird aktuell durch den Übergang von Dorfrand zu den westlich und nördlich angrenzenden offenen und halboffenen Flächen der Agrarlandschaft bestimmt. Prägend sind außerdem die Baumreihen an der L 11.

**Auswirkungen/Konflikte:**

Das Landschaftsbild wird durch die Inbetriebnahme des Radweges nicht verändert.

**Ergebnis:**

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplante Inbetriebnahme des Radweges ist nicht gegeben.

## **2.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter**

**Beschreibung:**

Für das B-Plangebiet sind keine Baudenkmale bekannt. Im Hinblick auf Sachgüter weist das Gebiet keine besonderen Eigenschaften auf. Der Radtourismus ist ein wesentlicher Bestandteil des Tourismusmarketings der Prignitz

**Auswirkungen/Konflikte:**

Die Inbetriebnahme des Radweges stellt keine wesentliche negative Änderung gegenüber dem Ist-Zustand dar. Die touristische Nutzbarkeit des regionalen Radwegenetzes wird verbessert

**Ergebnis:**

Die geplante Nutzungsänderung ist ohne negative Auswirkungen auf die Kultur und sonstige Schutzgüter.

## **2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. So führt die Flächenversiegelung zum Verlust der Bodenfunktionen und zur Verringerung von Vegetationsfläche, wodurch auch das Kleinklima, die Grundwasserneubildung und die Lebensraumqualität beeinflusst werden.

Eine Verstärkung der Umweltauswirkungen in den Schutzgütern durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist nicht zu erwarten.

## 2.10 Zusammenfassung der Umweltauswirkung

Durch die erfolgte Versiegelung des Radweges sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als einzige mit einer relevanten negativen Erheblichkeit zu werten.

Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkung	Bewertung
Mensch	Lärmimmissionen Erholungsnutzung	keine Erheblichkeit Verbesserung für den Fahrradverkehr
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Bebauung und Versiegelung	erheblich
Wasser	Reduzierung der Versickerung, Beschleunigung des Wasserabflusses	wenig erheblich
Klima/Luft	geringe Veränderungen des örtlichen Kleinklimas durch kleinflächige Bodenversiegelung	keine Erheblichkeit
Biotope, Pflanzen, Tiere	kleinflächiger Verlust von ruderalem Bewuchs	keine Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Lückenschluss des Radwegenetzes	Verbesserung der touristischen Ausstattung
Wechselwirkungen	keine besonderen Wechselwirkungen	keine Erheblichkeit

## 2.11 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

### Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der bereits erfolgten Anlage des Radweges die o.g. Umweltauswirkungen verbunden, die mit Einwirkungen auf das Schutzgut Boden einhergehen. Durch geeignete Kompensationsmaßnahmen können die Eingriffe ausgeglichen werden

### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die vorhandene Nutzung der Flächen fortgeführt werden, und die Lücke im Radwegenetz bliebe bestehen.

### **3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkung**

Entsprechend § 15 BNatSchG sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes auszugleichen, wobei an erster Stelle die Vermeidung von Eingriffen zu prüfen ist. Dieser Prüfschritt entfällt, da der einzige Eingriff- die Versiegelung- bereits durchgeführt worden ist. Ist der Eingriff nicht zu vermeiden, sind Ausgleichs- und bzw. Ersatzmaßnahmen durchzuführen. In Abhängigkeit von den unter Punkt 2 ermittelten Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter und deren Erheblichkeit sind die notwendigen Maßnahmen untergliedert nach

- **Vermeidung**

- **Ausgleich** und

- **Ersatz.**

#### **3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch**

Wegen fehlender Auswirkungen auf die Schutzgüter sind keine Maßnahmen erforderlich.

#### **3.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Biotope, Tiere, Pflanzen**

Wegen fehlender Auswirkungen auf die Schutzgüter sind keine Maßnahmen erforderlich.

#### **3.3 Auswirkungen auf Schutzgebiete**

Wegen fehlender Auswirkungen auf die Schutzgüter sind keine Maßnahmen erforderlich.

#### **3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden**

##### **Ersatz**

Da die Versiegelungsfläche nicht durch Entsiegelung in vollem Umfang kompensiert werden kann, sind folgende Ersatzmaßnahmen vorgesehen:

**(A1)** Pflanzung von 7 Einzelbäumen (Hochstamm 12/14) auf Flächen außerhalb des B-Plangebietes. Zu kompensieren ist ein Eingriff in das Schutzgut Boden in einem Umfang von 325 m<sup>2</sup>, s. Kap. 2.4. Die Einzelbaumpflanzung erfolgt voraussichtlich innerhalb von Groß Breese in Lücken der vorhandenen Alleebäume innerhalb der Ortslage.

Die Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen A1 für den Eingriff in das Schutzgut Boden erfolgt in Tabelle 1 mit dem Kompensationsfaktor 1:1 bei einer Bewertung einer Einzelbaumpflanzung mit 50 m<sup>2</sup>

Tab. 1 Zusammenstellung der Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden

Maßnahme- nummer	Flächenumfang [m <sup>2</sup> ]	Kompensationsfaktor	Anrechenbare Fläche [m <sup>2</sup> ]
A1	7*50	1:1	350
<b>Gesamt</b>			<b>350</b>

Fazit: Einem Eingriff (Versiegelung) von max. 325 m<sup>2</sup> steht ein Ausgleich in Höhe von 350 m<sup>2</sup> gegenüber, der Eingriff ist damit kompensiert (Überkompensation).

### 3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Als Kompensation für die Folgen der Versiegelung wirken hier auch die Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Boden A1, s. Kap. 3.4

### 3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft

Wegen fehlender Auswirkungen auf die Schutzgüter sind keine Maßnahmen erforderlich.

### 3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Wegen fehlender Auswirkungen auf die Schutzgüter sind keine Maßnahmen erforderlich.

### 3.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Wegen fehlender negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter sind keine Maßnahmen erforderlich.

Schutzgut	Bewertung	Eingriff	Vermeidungsmaßnahmen	Kompensationsmaßnahmen	Ergebnis/Ausgleichbarkeit
Boden	Allgemeine Funktionsausprägung, randlich anthropogene Vorbelastung,	anlagebedingt: Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung: Überbauung mit Radweg auf einer Fläche von 325 m <sup>2</sup>	-	<b>A1:</b> Pflanzung von Gehölzen: 7 Bäume außerhalb des Plangebietes	Die Versiegelung auf dem Baugrundstück wird durch Pflanzung von 7 Bäumen ausgeglichen. Die Kompensation erfolgt außerhalb des Plangebietes. Die Eingriffe sind ausgeglichen.
Wasser	allgemeine Funktionsausprägung	Verringerte Grundwasserneubildung durch Versiegelung	-	<b>A1:</b> Pflanzung von Gehölzen: 7 Bäume außerhalb des Plangebietes	Gehölzpflanzung: Kompensation außerhalb des Plangebietes.
Arten- und Biotopschutz	Im Planungsraum befinden sich keine geschützten Biotope oder besonders geschützten Arten	keiner	-		
Klima	Keine besonderen Merkmale	Marginale Veränderung des Kleinklimas	-	<b>A1:</b> Pflanzung von Gehölzen: 7 Bäume außerhalb des Plangebietes	Durch Neupflanzung der Bäume Verlust kompensiert. Kompensation außerhalb des Plangebiets

Schutz- gut	Bewertung	Eingriff	Vermeidungsmaßnahmen	Kompensations- maßnahmen	Ergebnis/Ausgleichbarkeit
Land- schafts- bild	Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet ist durch die dörfliche Randlage geprägt	keine Auswirkungen	-		

#### **4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Mit der Inbetriebnahme des Radwegeabschnittes wird das regionale Radwegenetz geschlossen. Es erfolgt keine Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen, bauliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Gründe für die Standortentscheidung sind in den vorhandenen Radwegeanschlüssen und Lage parallel zur L 11 vorgegeben.

Alternative Standorte im Gebiet sind nicht vorhanden.

#### **5 Umweltüberwachung**

Das Amt Bad Wilsnack/Weisen die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf geeignetem Standort durchführen lassen. Die Durchführung der Ersatzpflanzung wird nach drei Jahren Pflege und erfolgreichem Anwachsen durch das Amt kontrolliert und wenn erforderlich nachgebessert.

#### **6 Zusammenfassung des Umweltberichtes**

Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Biotope/Pflanzen/Tiere, Schutzgebiete, Orts- und Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter betrachtet und im Umweltbericht entsprechend dokumentiert.

Für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen, die im Plangebiet vor allem das Schutzgut Boden betreffen, sind Maßnahmen festgesetzt worden, um die Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugleichen:

- Ersatzpflanzung von 7 Bäumen in Größenordnung (StU 12/14) außerhalb des Plangebietes.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz der Auswirkungen durch die Nutzungsänderung und Realisierung des B-Planes keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

#### **Literatur**

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR und LANDWIRTSCHAFT (MIL) UND MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MUGV) DES LANDES BRANDENBURG (2013): Erlass zur Sicherung gebietsheimischer Herkunft bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur. Amtsblatt für Brandenburg Nr. 44 vom 23. Oktober 2013.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG; UMWELT UND VERBRAUCHER-SCHUTZ (MLUV) (2009) : Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE). 69 S., Potsdam.

ZIMMERMANN, F., M. DÜVEL, A. HERRMANN (2007): Biotopkartierung Brandenburg Band 1 Kartierungsanleitung und Anlagen und Band 2 Beschreibung der Biotoptypen, Potsdam (Hrsg. Landesumweltamt Brandenburg)

### **Anlage 1: Pflanzenliste**

Die Pflanzenauswahl erfolgt orientiert am Erlass des MIL und des MUGV zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur vom 23. Oktober 2013.

#### Bäume I. Größenordnung

Spitzahorn (*Acer platanoides*)  
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)  
Rotbuche (*Fagus sylvatica*)  
Stiel-Eiche (*Quercus robur*)  
Winterlinde (*Tilia cordata*)  
Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*)  
Flatterulme (*Ulmus laevis*)  
Feldulme (*Ulmus minor*)

#### Bäume II. Größenordnung

Feldahorn (*Acer campestre*)  
Vogelkirsche (*Prunus avium*)  
Hainbuche (*Carpinus betulus*)  
Wildapfel (*Malus sylvestris*)  
Wildbirne (*Pyrus pyraster*)  
  
Kulturapfel (*Malus domestica*)  
Kulturbirne (*Pyrus communis*)  
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)  
Traubenkirsche (*Prunus padus*)  
Sand-Birke (*Betula pendula*)